

## **Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in der Stadt Ilmenau (Gefahrenverhütungsschau-Kostensatzung – GVSKostS)**

**vom 1. Oktober 2021**

Auf Grund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23. März 2021 (GVBl. S. 113), des § 21 Absatz 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert am 23. November 2020 (GVBl. S. 559), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GefVerhSchaV TH) vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert am 9. Dezember 2012 (GVBl. S. 481), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gefahrenverhütungsschau wird in der Großen kreisangehörigen Stadt Ilmenau von einem bzw. einer hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten im Gebiet der Stadt Ilmenau durchgeführt.
- (2) Eine Gefahrenverhütungsschau findet in Objekten
  - von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt- und Sachwerte ausgehen können,
  - mit hoher Menschenansammlung und
  - nach der Objektliste (Anlage 1)statt.
- (3) Die Gefahrenverhütungsschau umfasst:
  - a) vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung
  - b) die Begehung des Objektes (Hauptschau) einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung
  - c) Nachschau ohne weitere Beanstandung
  - d) Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung
- (4) Werden bei der Hauptschau Mängel festgestellt, wird die Behebung der Mängel angeordnet. Sind die festgestellten Mängel bei der Nachschau nicht in vollem Umfang abgestellt oder werden zwischenzeitlich eingetretene Mängel festgestellt, erfolgt eine erneute Mängelbeseitigungsanordnung. Weitere Nachschauen werden so oft durchgeführt, bis die Mängel vollständig behoben sind.

## § 2 Kostentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden entsprechend Anlagen 1 und 2 Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben. Diese setzen sich aus drei Komponenten zusammen:
  - a. Grundgebühr  
Zur Ermittlung der Grundgebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte (Anlage 1) nach Gefährdungsgrad in die drei Kategorien A, B und C eingestuft. Für alle Objekte, welche nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, wird die Grundgebühr individuell nach ihrem Gefährdungsgrad festgesetzt (Anlage 2, Punkt 1).
  - b. Bearbeitungs-/Begehungsgebühr  
Die Bearbeitungs-/Begehungsgebühr richtet sich nach der Brutto-m<sup>2</sup>-Größe des Objektes und ist nach Anlage 2, Punkt 2 ebenfalls abgestuft.
  - c. Fahrtkosten  
Für entstehende Fahrtkosten wird nach Anlage 2, Punkt 3 eine Pauschale erhoben, die als Auslagen gilt.
- (2) Für die Nachschau mit Mängelbeseitigung wird 20 % der Grundgebühr zuzüglich der Fahrtkostenpauschale erhoben.
- (3) Für Nachschauen ohne vollständige Mängelbeseitigung nach Ablauf der festgesetzten Frist erfolgt eine individuelle Kostenerhebung je nach zusätzlich erforderlichem Bearbeitungsaufwand. Dies gilt auch für die Feststellung zwischenzeitlich eingetretener Mängel.
- (4) Kann die Gefahrenverhütungsschau bzw. Nachschau nicht durchgeführt werden und hat die in Gebührenschuld stehende Person die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahraufwand je Beschäftigten gemäß gültiger Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Ilmenau – Feuerwehrgebührensatzung – erhoben.
- (5) Entstehen der Stadt Ilmenau weitere Kosten, z. B. durch die Hinzuziehung von Dritten oder die Erstellung von Gutachten Dritter, so sind diese Kosten als Auslagen vom Gebührenschuldner zu tragen und von der Stadt Ilmenau einzeln auszuweisen.

## § 3 Kostenschuldner/Kostenschuldnerin

- (1) Die in Schuld stehende Person ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Kostenschuld
  - Inhaberin bzw. Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - Eigentümerin bzw. Eigentümer, Besitzerin bzw. Besitzer oder sonstige nutzungsberechtigte Person der baulichen Anlageist.
- (2) Mehrere in Schuld stehende Personen sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Kostenbefreiung**

Für die sachliche Kostenfreiheit findet § 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG), für die persönliche Kostenbefreiung § 3 ThürVwKostG entsprechende Anwendung.

#### **§ 5 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsteht mit der Begehung des Objektes bzw. der Nachschau oder wenn die Auslagen gegenüber der Stadt Ilmenau entstehen und fällig werden.
- (2) Die Kostenschuld ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Ilmenau ist berechtigt, vor Durchführung der Gefahrenverhütungsschau eine angemessene Vorauszahlung zu fordern.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in der Stadt Ilmenau (Gefahrenverhütungsschau-Kostensatzung – GVSKostS) vom 20. Dezember 2011 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Dr. D. Schultheiß  
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 1. Oktober 2021

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

## Anlage 1 zur Gefahrenverhütungsschau-Kostensatzung

Diese Anlage basiert auf der Anlage 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GefVerhSchaV TH) in der jeweils gültigen Fassung.

### Einstufung der Objekte nach Aufwand in die entsprechende Kategorie

	Objekte	Kategorie
1	Beherbergungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 8 ThürBO mit mehr als 12 Betten	B
2	Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>	B
3	Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
4	Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
5	Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie:	
	5.1. Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
	5.2. Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>	C
	5.3 Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
	5.4. Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>	B
	5.5. Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung	C
	5.6. Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung bzw. Sicherheitsstufe 2 nach der Gentechnik-Sicherheitsverordnung	C
	5.7. Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung und dem Atomgesetz	C
6	Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung ab 1.000 m <sup>2</sup>	A

	Objekte	Kategorie
7	Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
8	Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO	C
9	Kindertagesstätten	A
10	Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 9 ThürBO und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C
11	Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind mit einer Gesamtnutzfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>	A
12	Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m <sup>2</sup>	B
13	Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie	B
14	Förderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
15	Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m  <i>Tunnelanlagen nach RABT sind nicht Bestandteil der Objektliste der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau. Aufgrund ihrer Besonderheiten sind Tunnelanlagen jedoch als Objekte einzustufen, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können. Des Weiteren sind die Tunnelanlagen i.d.R. mit besonderen Einrichtungen bzw. Ausstattungen für Einsätze der Feuerwehr ausgestattet (Löschwasserbehälter, Objektfunkversorgung, Feuerwehrpläne usw.), welche in regelmäßigen Abständen überprüft werden müssen. Aufgrund der Vergleichbarkeit mit Hochhäusern, Versammlungsstätten und Industrieanlagen wird die Grundgebühr für Tunnelanlagen auf die Kategorie C festgelegt.</i>	C
16	Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung	B
17	Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO	C

## Anlage 2 zur Gefahrenverhütungsschau-Kostensatzung

---

### Gebühren zur Gefahrenverhütungsschau

#### 1. Grundgebühren

Kategorie	Grundgebühr
A	150,00 €
B	200,00 €
C	250,00 €

#### 2. Bearbeitungs-/Begehungsgebühr

Brutto-Grundfläche	Begehungs- und Bearbeitungsgebühr
bis 1.500 m <sup>2</sup>	330,00 €
über 1.500 m <sup>2</sup> bis 3.000 m <sup>2</sup>	462,00 €
über 3.000 m <sup>2</sup> bis 5.000 m <sup>2</sup>	594,00 €
über 5.000 m <sup>2</sup> bis 10.000 m <sup>2</sup>	726,00 €
über 10.000 m <sup>2</sup>	858,00 €

#### 3. Fahrtkosten

Für die Fahrtkosten wird eine Pauschale von 25,00 € erhoben.